

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für den Bürgerentscheid am 05.02.2017 zu der Frage:

„Sind Sie gegen die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Käppelematten?“

Der Bürgerentscheid ist rechtlich gesehen keine Wahl, sondern eine Abstimmung. Sowohl die Vorbereitungen als auch die Durchführung entsprechen jedoch der einer Wahl. Zum besseren Verständnis wird daher der vertraute Begriff Wahl bzw. die davon abgeleiteten Begriffe verwendet.

Bei dem Bürgerentscheid am 05.02.2017 kann nur abstimmen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

1. Wählerverzeichnis

1.1 In das Wählerverzeichnis werden die Wahlberechtigten - mit Ausnahme der unter 1.2 Genannten- von Amts wegen eingetragen. Der Bürgermeister kann verlangen, dass ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Feststellung seines Wahlrechts einen gültigen Identitätsausweis sowie eine Versicherung an Eides Statt mit der Angabe seiner Staatsangehörigkeit vorlegt. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens 15. Januar 2017 eine Wahlbenachrichtigung.**

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden (siehe 1.2) und bereits einen Wahlschein beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen (siehe 1.4).

1.2 Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis:

1.2.1 Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen.

1.2.2 Ein Unionsbürger, der nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen ist, wird ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem Antrag hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides Statt nach § 3 Abs. 3 Kommunalwahlordnung anzuschließen.

Diese Anträge müssen spätestens bis Sonntag, 15.01.2017 bei der Stadt Sulzburg schriftlich gestellt werden.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das Bürgerbüro bereit. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wird dem Antrag entsprochen, erhält der/die Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern nicht gleichzeitig ein Wahlschein beantragt wird.

- 1.3 Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit von **Montag, den 16. Januar 2017, bis Freitag, den 20. Januar 2017**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme wie folgt aus: **Montag, Dienstag und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr, Mittwoch von 7:00 – 13:00 Uhr und Donnerstag von 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr** beim Bürgerbüro Sulzburg, Hauptstr. 60, 79295 Sulzburg.
- Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.
- Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch einen Bildschirm möglich.
- 1.4 Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahme, spätestens am Freitag, dem **20. Januar 2017, bis 12:00 Uhr**, beim Bürgerbüro die Berichtigung des Wählerverzeichnisses schriftlich beantragen.
- 1.5 Wahlberechtigte können grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe 2.).

2. Wahlschein

- 2.1 Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
- 2.1.2 Ein Wahlberechtigter, der **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen** ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,
1. wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 3 Abs. 2 und 4 Kommunalwahlordnung oder die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangte Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 Kommunalwahlordnung vorzulegen.
 2. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einsichtsfrist entstanden ist,
 3. wenn sein Wahlrecht im Widerspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister bekanntgeworden ist.
- 2.2 **Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis Freitag, 03.02.2017, 18:00 Uhr beim Bürgeramt mündlich, schriftlich oder in elektronischer Form, aber nicht telefonisch, beantragt werden.**

Wahlberechtigte haben zudem die Möglichkeit, ihre Briefwahlunterlagen auch in sonstiger elektronischer Form zu beantragen. Die Stadtverwaltung Sulzburg installiert hierfür im Internet auf der Seite www.sulzburg.de eine Antragsmöglichkeit. Elektronisch gestellte Anträge müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Vorname, Name, Anschrift und Geburtsdatum der Antragstellerin bzw. des

Antragsstellers

- Wahlbezirksnummer und Wählernummer (diese sind der Wahlbenachrichtigungskarte zu entnehmen. Die Nummern sind auf der Vorderseite dieser Karte eingedruckt).

Die Stadtverwaltung bittet zu beachten, dass ihr diese Daten bei elektronischer Beantragung unverschlüsselt übermittelt werden. Ist dies nicht gewünscht, können die Antragsteller/innen ihren Antrag per Post oder Telefax der Stadtverwaltung zukommen lassen.

Sollte bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden können, können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragt werden. Dies gilt ebenso in den Fällen unter 2.1.2, 1. – 3.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis 04.02.2017, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden

2.3 Wer einen **Wahlschein** hat, kann entweder in einem Wahlraum der Stadt Sulzburg oder durch Briefwahl wählen. Dem Wahlschein ist jeweils beigefügt:

1. der amtliche Stimmzettel für den Bürgerentscheid
2. der amtliche blaue Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und
3. der amtliche, hellrote Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
4. ein Hinweisblatt für die Briefwahl.

Wer einen Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen eines anderen als den Wahlberechtigten dürfen ebenfalls nur durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgehändigt werden.

Wahlberechtigte, die ihre Briefwahlunterlagen beim Bürgeramt selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

2.4 Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel,
- legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und verschließt diesen;
- auf dem Wahlschein ist die vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zu unterschreiben;
- den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie den unterschriebenen Wahlschein steckt man danach in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag,
- anschließend verschließt man den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und übersendet diesen Wahlbrief an das Bürgerbüro Stadt Sulzburg, Hauptstr. 60, 79295 Sulzburg.

Wahlberechtigte, die nicht lesen oder schreiben können oder die durch körperliche Gebrechen daran gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. In diesem Fall wird die „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ von der Hilfsperson unterzeichnet sowie die Angaben zur Person in Blockschrift ausgefüllt.

Die Hilfeleistung muss sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers/ der

Wählerin beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat.

- 2.5 Bei der Briefwahl müssen die Wähler/innen den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein rechtzeitig an den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses absenden, sodass er **dort spätestens am Wahlsonntag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Wahlbriefumschläge, die aus dem Ausland zugesandt werden, unterliegen den unterschiedlichen landestypischen Beförderungszeiten, die die Zustellung beachtlich verzögern können.

Der Einwurf in den städtischen Briefkasten ist **am Wahlwochenende** bis zum Ende der Wahlzeit bei der Stadt Sulzburg, Hauptstr. 60, 79295 Sulzburg oder bei der Ortsverwaltung Laufen, Weinstr. 6, 79295 Sulzburg möglich.

Später eingehende Unterlagen dürfen zur Stimmenauszählung nicht mehr gewertet werden.

Der Wahlbrief braucht nicht frei gemacht zu werden, wenn er innerhalb des Bundesgebietes im amtlichen roten Wahlbriefumschlag als einfacher Brief durch die Post befördert wird.

Wird der Wahlbrief außerhalb des Bundesgebietes oder nicht im amtlichen Wahlbriefumschlag oder unter Versendung einer besonderen Versendungsform (z.B. Expresszustellung, Einschreiben, Luftpost) zur Post gegeben, so ist er frei zu machen.

Sulzburg, den 21.12.2016

Dirk Blens
Bürgermeister